



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/482/16-2013

BETREFF

Entwurf eines Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen - EG-K 2013; Stellungnahme

Bezug: BMWFJ-93.700/0001-I/8/2012

DATUM

28.01.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Vorweg wird auf die langjährige Forderung des Landes nach einer Vereinfachung durch eine Beseitigung der in der Feuerungsanlagen-Verordnung bzw der Gewerbeordnung 1994 und im Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen begründeten Zweigleisigkeiten hingewiesen. Dieser Forderung kommt umso mehr Berechtigung zu, als Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr nicht (mehr) in den Anwendungsbereich der Feuerungsanlagen-Verordnung fallen, sondern diese dafür auf die Bestimmungen des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen verweist. Eine sachliche Rechtfertigung für eine Unterscheidung der Anlagen nach solchen, die der Feuerungsanlagen-Verordnung FAV unterliegen und solchen, auf welche das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen anzuwenden ist, ist ohnehin nicht gegeben.

2.1. Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen enthält auch Bestimmungen über die Durchführung von Umweltinspektionen und zur Veröffentlichung von Inspektionsberichten, die in innerstaatliches Recht umzusetzen sind. Das geplante Vorhaben enthält dagegen nur Bestimmungen zur Überwachung und zur Umweltinspektion von Emissionen in die Luft. Keine Regelungen enthält das geplante Vorhaben zu der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Veröffentlichungspflicht der Umweltinspektionsberichte.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Die daraus erkennbare Art der geplanten Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU in den jeweiligen Materiengesetzen lässt daher eine weitere Rechtszersplitterung erwarten, die vor allem die Erstellung eines einheitlichen Berichtes für eine Anlage wesentlich erschwert wenn nicht gar verunmöglicht, weil die Überwachung in den anderen Bereiche wie Wasser, Abfall etc den dafür zuständigen Materienbehörden vorbehalten ist. Gleiches gilt auch für die Emissionsmessungen (§ 35 Abs 1). Derzeit fehlt es augenscheinlich an der inhaltlichen Abstimmung über die Durchführung von Umweltinspektionen mit anderen Verwaltungsmaterien. Eine solche wäre allerdings erforderlich, um in der Folge überhaupt einen praktikablen Vollzug gewährleisten zu können.

Es wird daher neuerlich auf den Vorschlag des Landes Salzburgs im Rahmen der Erstellung des Deregulierungskataloges hingewiesen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Die in der Z 32 enthaltene Verweisung auf den definierten Stand der Technik ist unrichtig.

Zu § 15:

Die Erweiterung einer Anlage um eine Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr ist jedenfalls eine wesentliche Änderung einer Anlage und daher bereits vom ersten Tatbestand mit umfasst. Die ausdrückliche Anführung auch dieses Tatbestandes ist daher entbehrlich.

Zu § 29:

Die Überschrift zu dieser Bestimmung ("Stilllegung") ist irreführend, zumal die Abs 1 bis 3 genau genommen Genehmigungserfordernisse bzw Erfordernisse für den laufenden Betrieb einer Anlage enthalten. Die im Abs 2 und 3 sind enthaltene Bestimmungen sind inhaltlich dem § 17 Abs 2 Z 5 zuzuordnen. Die Abs 4 bis 6 regeln die endgültige Einstellung der Tätigkeit; Regelungen für eine vorübergehende Einstellung der Tätigkeit fehlen dagegen. Auch fehlt das Instrument einer „Auflassungs- bzw Einstellungsanzeige“, damit die Behörde überhaupt von einer Einstellung oder Stilllegung Kenntnis erlangen und die getroffenen Maßnahmen überprüfen kann.

Zu § 33:

Mit Ausnahme des Abs 10 beziehen sich alle Absätze dieser Bestimmung lediglich auf Emissionen in die Luft. Die im Absatz 2 vorgesehene Einstufung der Befunde zu Emissionen in die Luft (gegebenenfalls ergänzt durch Meldungen nach Abs 5) als (Inspektions-

Berichte über die Vor-Ort-Besichtigung führt in Verbindung mit der in Abs 10 vorgesehenen behördlich getrennten Überwachung von Emissionen in Wasser und Boden zu einem nicht sinnvollen Auseinanderfallen der Umweltinspektionen. Dies widerspricht dem Konzept der Richtlinie 2010/75/EU für eine integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Zu § 34:

Unklar ist, wie das betriebliche EMAS III (EU-Öko-Audit) die behördliche Umweltinspektion (zumindest hinsichtlich der Emissionen in die Luft) ersetzen kann.

Zu § 35:

Gemäß Abs 7 dienen die im Rahmen der Überwachung vorgesehenen Emissionsmessungen (gemeint sind wohl die dazugehörigen Berichte) als Nachweis für die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben im Sinn eines Umweltinspektionsplanes gemäß § 39 Abs 2. Unklar ist, ob diese Berichte von vorneherein als Nachweis für deren Einhaltung gelten oder erst ab dem Zeitpunkt der Plausibilitäts- und Nachvollziehbarkeitsprüfung im Zuge der Umweltinspektion.

Zu § 39:

Abs 2 verweist hinsichtlich des Umweltinspektionsplans auf Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994. Es sollte klargestellt werden, um welche Bestimmungen es sich dabei genau handelt, zumal es in der Gewerbeordnung 1994 einen "Umweltinspektionsplan" nicht gibt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Stubenring 1, 1011 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-G0/473/2-2013, Intern